

Positionspapier

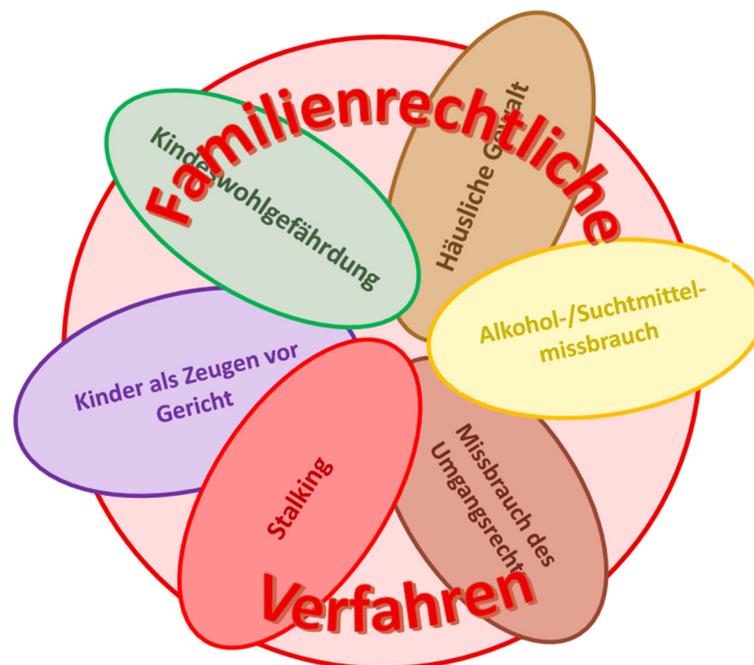
der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.

Umgang mit dem Umgang nach häuslicher Gewalt



Positionspapier der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.
Umgang mit dem Umgang nach häuslicher Gewalt

Im Jahr 2021 gab es rund 143.604 Fälle von häuslicher Gewalt in Deutschland, bei denen 108 Frauen und 12 Männer gewaltsam zu Tode kamen. Rund ein Drittel der Taten erfolgte nach einer Trennung. In mindestens jedem zweiten Fall von häuslicher Gewalt gehören Kinder zum Haushalt, die die Gewalt miterlebten. In rund 25 % aller Tötungsdelikte gegen Kinder gibt es Hinweise auf einen Zusammenhang mit einer Trennung der Eltern bzw. sorge- und umgangsrechtlichen Auseinandersetzungen. Bei ca. 50 % der Täter*innen lag zum Tatzeitpunkt eine psychische Erkrankung vor.



Nicht wenige Jugendämter gehen immer noch – fälschlicherweise – davon aus, dass häusliche Gewalt zwischen den Erziehungspersonen keine Kindeswohlgefährdung ist.

Oft verlangen Jugendämter und auch Familiengerichte, dass das betroffene Kind/die betroffenen Kinder aus der gewaltbelasteten Beziehung bereits kurz nach der Tat wieder Umgang mit dem Beschuldigten haben. Insbesondere Müttern, die – von Gewalt betroffen – Probleme damit haben, ihr Kind/ihre Kinder dem Beschuldigten zu Umgängen zu überlassen, wird (zu) oft eine so genannte Bindungsintoleranz oder Eltern-Kind-Entfremdung unterstellt und mit einem Entzug der elterlichen Sorge gedroht. Hierbei stellt sich die Frage, ob es nach erlittener Gewalt nicht völlig normal ist, Probleme damit zu haben, das Kind dem Täter – oft auch noch unbegleitet und über das Wochenende – anzuvertrauen? Stellt sich nicht vielmehr auch die Frage, ob häusliche Gewalt gegen den Partner nicht immer auch Bindungsintoleranz des Täters offenbart und eine Eltern-Kind-Entfremdung durch den Täter darstellt?

Handlungsempfehlungen

Nach einer umfangreichen Analyse festgestellter Fehler in Zusammenhang mit Umgangsrechtsfragen und diversen Gesprächen mit Fachkräften und Betroffenen hat die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. nachstehende Impulse und Handlungsempfehlungen entwickelt, die den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwendern ihre künftige Arbeit erleichtern und ihnen mehr Sicherheit bei ihrer Entscheidungsfindung im Sinne des Kindeswohls geben können. Sie sind in diesem Rahmen als Diskussionsgrundlage und Angebot von unserer Seite zu verstehen.

In Fällen einer Kindeswohlgefährdung nach häuslicher Gewalt ist immer nur die konkrete Gefährdungslage in Bezug auf das gefährdete Kind zu beurteilen.

Wichtig ist: Die Ansprüche an eine Beurteilung einer Gefährdungslage sind grundsätzlich geringer als diejenigen, die an ein Strafurteil zu stellen sind. Je schwerwiegender und dringlicher die drohende Gefahr, desto geringer sind die an sie zu stellenden Ansprüche, um Gefahren abwehrende Sofortmaßnahmen einleiten zu können. Das bedeutet: einem Kind drohende physische Gefahren haben hierbei Priorität. Die Beurteilung einer Gefährdungslage hat auf Tatsachen zu beruhen und nicht auf Mutmaßungen oder bloßen Behauptungen.

Kinder dürfen ausnahmslos nie dazu benutzt werden, um sozialpädagogisch mit ihren Erziehungspersonen zu arbeiten.

Umgangsexperimente machen Kinder zum Objekt staatlichen Handelns und verstoßen gegen die Menschenwürde.

Die abstrakte Gefahr einer möglichen Kindeswohlgefährdung durch einen (zeitweiligen) Bindungsabbruch zu einem schlagenden Elternteil hat gegenüber einer konkreten Gefahr durch Gewalt oder Manipulation des betroffenen Kindes zurückzustehen.

Eine Gefahr ist unmittelbar bevorstehend, wenn der Eintritt eines Schadens konkret prognostiziert werden kann oder wenn ein Schaden bereits eingetreten ist. Hiervon ist bei einem Kind, das häusliche Gewalt miterleben musste, auszugehen.

Partnerschaftliche Gewalt indiziert in jedem Fall eine Kindeswohlgefährdung.

Wer schlägt, ist bindungsintolerant und betreibt eine schwerwiegende Eltern-Kind-Entfremdung, denn er untergräbt die Bindung und Autorität des geschlagenen Elternteils gegenüber den zur Familie gehörenden Kindern. Er vermittelt dem Kind falsche Werte und Verhaltensweisen, die ihm nicht vermittelt werden sollten wie z. B.: Wer schlägt, hat Macht und Kontrolle über den Geschlagenen, der Wille von Schwächeren darf gebrochen werden.

Im Regelfall ist es dem gewaltbetroffenen Elternteil nicht zuzumuten, zu dem gewaltausübenden Elternteil Kontakt aufzunehmen und seine Mitwirkung bei das Kind betreffenden Angelegenheiten einzufordern (Deutscher Verein 2022).

Das gelegentlich immer noch angeführte so genannte Parental Alienation Syndrome (PAS) ist wissenschaftlich nicht anerkannt und daher nicht im Klassifizierungssystem psychischer

Störungen (DSM-V) aufgenommen worden und kann dementsprechend nicht als Diagnosekriterium herangezogen werden.

Gewalt ist Gewalt und wird dadurch nicht weniger gefährlich und schädlich, dass sie gegen den anderen Elternteil ausgeübt wurde.

Wer nachgewiesenermaßen geschlagen hat, sollte so lange keinen Umgang mit seinen Kindern haben, bis er nachhaltig an Maßnahmen wie einer erfolgreichen Teilnahme an Antigewalt-Trainings oder einer Psychotherapie und ggf. einem Alkohol- oder Suchtmittel-Entzug teilgenommen hat. Erst danach kann und darf schrittweise unter Berücksichtigung des Kindeswillens (dies ist unbedingt zu gewährleisten) mit ersten (begleiteten) Umgängen begonnen werden.

Probleme (z. B. Personalmangel), geeignete Personen für begleitete Umgänge zu finden, sind kein Grund, unbegleitete Umgänge zuzulassen.

Umgangsrechtliche Entscheidungen während gleichzeitig laufender strafrechtlicher Ermittlungen sind zwischen Familiengericht, Jugendamt, der Staatsanwaltschaft und der Polizei abzustimmen.

Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention: Wohl des Kindes

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Kindeswohl darf nicht zugunsten des Wohls der Eltern oder einzelner Elternteile gebeugt werden.

Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention: Berücksichtigung des Kindeswillens

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen es selbst betreffenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Institution im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Der Kindeswille darf nicht zugunsten des Wohls seiner Eltern oder einzelner Elternteile beeinflusst, gebeugt oder „gebrochen“ werden und ist zu berücksichtigen, solange dem Kind hierdurch keine konkreten Gefahren insbesondere für Leben, Gesundheit, Freiheit und der ungehinderten Entwicklung einer eigenen Sexualität drohen.

Artikel 31 Istanbul Konvention: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Bei vorstehender Beurteilung der Sicherheit eines Kindes geht es nicht um Wahrscheinlichkeiten, es geht darum, dass Gefahren ausgeschlossen werden können.

Jugendämter nehmen nur auf eigenen Antrag eines Kindes oder bei Gefahr im Verzuge Kinder und Jugendliche zu ihrem Schutz in Obhut.

Herausnahmen durch Gerichtsbeschluss oder auf Entscheidung eines Vormundes sind ausnahmslos durch Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

Die Polizei leistet Amtshilfe für Jugendämter und Gerichtsvollzieher*innen bei Inobhutnahmen/Herausnahmen von Kindern, wenn Gefahr im Verzug besteht. Ansonsten nur zum Schutz der Person, wenn die Gefahr besteht, dass Mitarbeiter*innen des Jugendamtes/ein*e Gerichtsvollzieher*in tätlich angegriffen werden. Darüber hinaus gibt es kein Erfordernis, dass sich die Polizei aktiv in den Prozess mit einbringt.

Unmittelbarer Zwang gegen Kinder oder Jugendliche zur bloßen Durchsetzung von Umgängen ist gemäß § 90 Absatz 2 FamFG verboten.

Jeder Einzelfall angeforderter Amtshilfe durch die Polizei ist genau zu prüfen und ggf. zu verweigern.

Fazit

Wo Menschen arbeiten, kann es hin und wieder zu Fehlern kommen, und manchmal schleichen sich über Jahre unbemerkt falsche Routinen und ein falscher Umgang mit Problemen ein. Die Deutsche Kinderhilfe hat im Rahmen ihrer Analyse Korrekturbedarfe erkannt und diese als Handlungsempfehlungen für die Leserinnen und Leser aufbereitet, um sie dabei zu unterstützen, Fehler zu vermeiden. Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. engagiert sich hierbei aus ihrer Motivation heraus, die Interessen betroffener Kinder bestmöglich zu wahren und zu schützen.

Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.

Rainer Becker
Ehrenvorsitzender